



Freiwillige Feuerwehr Altheim e.V.

Vereinsatzung



§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Altheim e.V. und hat seinen Sitz in 64839 Münster-Altheim.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverband Darmstadt-Dieburg e.V. und gehört damit dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. an.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (5) Der Verein führt als Emblem: Kirchturm mit aufgehender Sonne.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Altheim e.V. hat den Zweck:
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Münster, beziehungsweise dem Ortsteil Altheim nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung Ihrer Aufgabe zu unterstützen;
 - c) die in §3 aufgeführten Abteilungen zu fördern;
 - d) sich den sozialen Belangen der Mitglieder zu widmen;
 - e) für den Brandschutzgedanken zu werben;
 - f) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen;
 - g) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereins kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
- (5) Die Tätigkeiten des Vereins sind überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden. Dem Verein gehören an:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster;
- c) die Mitglieder der Kindergruppe gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster;

- d) die Mitglieder der Ehren- & Altersabteilung gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster;
- e) die Mitglieder der Musikabteilung gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster;
- f) Ehrenmitglieder;
- g) fördernde Mitglieder.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr Altheim e.V. ausgeschlossen wurde oder ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.
- (3) Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach §4 Absatz 1.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen:
 - a) bei grobem wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
 - c) bei grobem unkameradschaftlichem Verhalten;
 - d) bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen;
 - e) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - f) bei Entmündigung;
 - g) bei Zahlungsverzug des Beitrages über den 31.03. des folgenden Jahres hinaus.
- (4) Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Innerhalb eines Monats kann der Betroffene beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu deren Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden; Absatz 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereines auf überlassene Gegenstände und rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (7) Antragsberechtigt für ein Ausschlussverfahren ist jedes Mitglied.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Die Mitglieder haben mit Vollendung des 17. Lebensjahres das Stimmrecht in der

Mitgliederversammlung. Sie genießen in der Ausübung ihres Stimmrechts persönliche Freiheit.

- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft in der Mitgliederversammlung.
- (4) Sie haben das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß §9 Absatz 4 dieser Satzung.
- (5) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich nachhaltig für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr Altheim e.V. einzusetzen und zu unterstützen.
- (7) Aktive Mitglieder, die Angehörige der Einsatzabteilung sind, müssen sich stets bewusst sein, dass sie sich für eine humanitäre Aufgabe zur Verfügung gestellt haben, bei der sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Jedermann Hilfe und Schutz zu gewähren haben, ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Religion oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale. Im Übrigen haben sie ihre Pflichten nach der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster gewissenhaft zu erfüllen.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Wohnsitzes und der Bankverbindung unverzüglich und schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu leisten. Bei Erwerb einer Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr ist jeweils das volle Jahr, in dem der Beitritt erfolgt, zu zahlen.

§ 7 - Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2.Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Bekanntmachung in der öffentlichen Presse oder durch öffentlichen Aushang im Schaukasten des Vereins einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Genehmigung der Jahresabrechnung;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes nach §12 Absatz 1a) bis i) auf die Dauer von drei Jahren;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Genehmigung des Finanzplanes;
- f) Wahl von drei Kassenprüfern auf die Dauer von jeweils einem Jahr;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über Ausschluss aus dem Verein oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn nach §9 Absatz 2 oder 4 ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Satzungsänderungen, Satzungsneubeschlüsse und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (6) 1.Vorsitzender und 2.Vorsitzender werden grundsätzlich geheim gewählt.
- (7) Die restlichen Positionen des Vorstandes gemäß §12 Absatz 1c) bis i) werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.
- (8) Stimmberechtigt sind gemäß §6 Absatz 2 alle Vereinsmitglieder, die das 17.Lebensjahr vollendet haben; wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (10) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Mitgliederversammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (11) Der Gemeindevorstand oder seine Beauftragten können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (12) Der Vorsitzende kann Mitglieder von der Versammlung ausschließen, wenn sie sich ungebührlich benehmen.

§ 12 - Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden;
 - b) dem 2.Vorsitzenden;
 - c) dem 1.Rechner;
 - d) dem 1.Schriftführer;
 - e) dem Pressewart;
 - f) dem 2.Rechner;
 - g) dem 2.Schriftführer;
 - h) dem Vertreter der fördernden Mitglieder;
 - i) den 2 Beisitzern;
 - j) dem Gemeindebrandinspektor, dem Leiter der Löschgruppe Altheim, dem Leiter der Musikabteilung, dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, sowie dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kinderfeuerwehr und dem Jugendleiter der Musikabteilung; im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, diese sind, soweit sie nicht durch Wahl dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.
 - k) den Ehrenvorstandsmitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich aus den unter Absatz 1 a) bis d) genannten Personen zusammen.
- (3) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt den Entwurf für den Finanzplan der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr auf und leitet ihn der Mitgliederversammlung zu.
- (6) Der 1.Vorsitzende lädt unter Angabe von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der 1.Vorsitzende kann weitere Personen als Berater zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält. Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, regelt der Vorstand die Nachfolge bis zur Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (11) Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung unter den Vorstandsmitgliedern die Geschäfte aufteilen.
- (12) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben Ausschüsse bestellen. Er kann für die Ausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.

§ 13 - Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Gemäß §12 Absatz 3 vertreten zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes schriftlich abgegeben und sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des §12 Absatz 2 in der Reihenfolge des §12 Absatz 1 zu unterzeichnen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Kassenwesen

- (1) Der 1.Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der 1.Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2.Vorsitzende schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzplan Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt alljährlich drei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte prüfen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 - Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die der Einsatzabteilung gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münster angehören.

§ 16 - Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altheim e.V. führt den Namen "Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Altheim e.V."
- (2) Sie besteht aus Vereinsmitgliedern, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen.
- (3) Die Musikabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altheim e.V. nach einer gesonderten Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Kindergruppe oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand entschieden.
- (4) Als unmittelbares Glied des Vereins untersteht sie der Aufsicht und Betreuung des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr Altheim e.V..

§ 17 - Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr, als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altheim e.V., gestaltet ihr Leben nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster selbständig. Über die Aufnahme von Mitgliedern wird im Einvernehmen mit dem Vorstand entschieden.

§ 18 - Kindergruppe

Die Kindergruppe, als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altheim e.V., gestaltet ihr Leben nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Münster selbständig. Über die Aufnahme von Mitgliedern wird im Einvernehmen mit dem Vorstand entschieden.

§ 19 - Ehrenmitglieder und Ehren- und Altersabteilung

- (1) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein Freiwillige Feuerwehr Altheim e.V. besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglied der Ehren- und Altersabteilung wird jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altheim e.V., der mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre aktiv einer Feuerwehr angehört hat. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Übernahme.

§ 20 - Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Altheim e.V. fördern wollen und nicht in die Abteilungen der §§ 15-19 einzuordnen sind.

§ 21 - Auflösung und Liquidation

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nach §21 Absatz 1 nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Der Auflösungsbeschluss wird nach Ablauf von sechs Monaten wirksam, wenn nicht mehr als 1/3 der Mitglieder Widerspruch einlegen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 22 - Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der 1.Rechner darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gemäß § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Absatz 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen die Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 22 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 26.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung, vom 03.02.2006, außer Kraft.

64839 Münster, den 26.01.2018

1.Vorsitzender
Ralf Kaiser

1.Rechner
Daniel Ganz

1.Schriftführer
Thilo Becker